



Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: moskau@piksin-partners.ru

сайт: www.piksin-partners.ru

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

Informationsblatt

Nr. 10/2009

Nachrichten des Monats:

1.	Bankentätigkeit.....	01
2.	Steuerrecht.....	01
3.	Ausländische Investitionen.....	01
4.	Zivilrecht.....	02
5.	Arbeitsrecht.....	02
6.	Strafrecht.....	02
7.	Informationen des Anwaltsbüros.....	03

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

Nachrichten des Monats

1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Gemäß der Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2313-U vom 29.10.2009 „Über den Refinanzierungszinssatz der Bank Russlands“ wurde der Refinanzierungszinssatz der Bank Russlands ab 30.10.2009 in Höhe von 9,5 Prozentpunkten festgelegt.
- 1.2. Mit der Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2317-U vom 29.10.2009 „Über die Höhe der Zinssätze für Kredite, die durch Aktiva oder Bürgschaften gesichert sind“ wurden ab 30.10.2009 die Zinssätze für Kredite gesenkt, die durch Aktiva oder Bürgschaften gesichert sind, und in folgenden Höhen festgelegt: für bis zu 90 Kalendertage – 8,5% Jahreszins; von 91 bis 180 Kalendertage – 9% Jahreszins; für 181 bis 365 Kalendertage – 9,5% Jahreszins.
- 1.3. Die Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 2314-U vom 29.10.2009 „Über die Höhe des Zinssatzes für Overnight-Kredite der Bank Russlands“ legt ab 30.10.2009 den Zinssatz für Overnight-Kredite der Bank Russlands in Höhe von 9,5% Jahreszins fest.

2. STEUERRECHT

- 2.1. Im Schreiben Nr. 03-11-06/2/206 des Departments für Steuer- und Tarifpolitik des Finanzministeriums der Russischen Föderation vom 08.10.2009 werden Fragen der Anwendung der Vorschriften des Kapitels 26.2 („Vereinfachtes Veranlagungsverfahren“) des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation erläutert.
- 2.2. Die Verordnung Nr. 820 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.10.2009 „Über das Verfahren zur Feststellung der Aussichtslosigkeit des Einzugs und der Abschreibung von Außenständen für Versicherungsbeiträge zu den staatlichen außerbudgetären Fonds und von Außenständen für Verzugszinsen und Bußgelder“ bestimmt die Grundlagen für die Feststellung der Aussichtslosigkeit der Beitreibung der genannten Außenstände sowie die Liste von Unterlagen, die das Vorliegen der Grundlagen für eine entsprechende Beschlussfassung durch die Fonds bestimmt.

3. AUSLÄNDISCHE INVESTITIONEN

- 3.1. Mit der Verordnung Nr. 838 der Regierung der Russischen Föderation vom 17.10.2009 „Über die Bestätigung der Regeln für die Durchführung einer Vorab-Abstimmung von Rechtsgeschäften und Kontrollübernahmen von ausländischen Investoren oder Personengruppen, an denen ein ausländischer Investor beteiligt ist,

über Wirtschaftssubjekte mit strategischer Bedeutung für die Sicherstellung der Landesverteidigung und Staatssicherheit“ wird die Prozedur einer vorausgehenden Abstimmung von Rechtsgeschäften geregelt, welche zur Folge haben, dass ausländische Investoren oder Personengruppen mit ihrer Beteiligung die Kontrolle über strategische Wirtschaftssubjekte gewinnen.

4. ZIVILRECHT

- 4.1. Die Information der Föderalen Steuerbehörde der Russischen Föderation vom 29.10.2009 „Über das Föderale Gesetz Nr. 312-FZ vom 30.12.2008“ erläutert das Verfahren der Umsetzung der Vorschriften des Föderalen Gesetzes Nr. 312-FZ durch die Steuerbehörden; das Gesetz ist den Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über den Gesellschaften mit beschränkter Haftung gewidmet.
- 4.2. Bereits am 09.10.2009 hatte die Föderale Steuerbehörde der Russischen Föderation Erläuterungen zu den Fragen veröffentlicht, die im Zusammenhang mit dem Erlass des Föderalen Gesetzes Nr. 312-FZ zur Änderung der Vorschriften über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 30.12.2008 auftraten.

5. ARBEITSRECHT

- 5.1. Mit der Verordnung Nr. 839 der Regierung der Russischen Föderation „Über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 375 vom 15.06.2007“ wird das Berechnungsverfahren für die sozialen Leistungen im Falle der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und des Mutterschutzes geändert, welches in der Vorschrift „Besonderheiten der Berechnung der Sozialleistungen in Fällen der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit sowie Schwangerschaft und Geburt für Bürger, die der Pflichtsozialversicherung unterliegen“ geregelt ist.

6. STRAFRECHT

- 6.1. Der Beschluss Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 16.10.2009 „Über die Rechtsprechungspraxis in Sachen des Missbrauchs von Amtsbefugnissen und der Überschreitung von Amtsbefugnissen“ gibt Erläuterungen zu den genannten Straftatkatégorien. Es wird zu den Besonderheiten des objektiven und subjektiven Tatbestandes sowie zur Haftbarmachung von Schuldigen Stellung genommen.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.



7. INFORMATIONEN DES ANWALTSBÜROS

- 7.1. Im Oktober 2009 hat wieder ein Jurist des Anwaltsbüros, Herr Roman Chernenko, das Qualifikationsexamen bestanden und den Status eines Rechtsanwaltes erworben. Die Kollegen gratulieren Roman und wünschen ihm weiterhin viel Erfolg im Beruf.
- 7.2. Im Oktober 2009 hat das Anwaltsbüro Herrn Alexander Abdulov eingestellt, der die Mandanten vorwiegend im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts beraten wird. Alexander hat 2003 die Moskauer Staatliche Juristische Akademie abgeschlossen und war bis zu seinem Wechsel in das Anwaltsbüro mehr als fünf Jahre bei der Staatsanwaltschaft tätig.

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.
